

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

DEZEMBER 2016 / JANUAR 2017

- Frohe Weihnachten ■ AOK-Patienten: Nachteile beim Zahnarzt?
- Winterfortbildung des ZBV Oberbayern am Spitzingsee 2017 ■ Wucher bei scheinbar sehr hohem Steigerungsfaktor? ■ Intrakanaläre Diagnostik
- Haftungsfall: Wenn der Patient die empfohlene Behandlung ablehnt
- Terminerinnerungsservice ■ Pressemitteilung zum KVZD-Gipfel am 12.11.2016 ■ Umfrage der LMU München zu Nadelstich- und Schnittverletzungen



Frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017

INHALT

Frohe Weihnachten	2
PM FZ zu Puffertagen bei der AOK Bayern 10.11.2016	3
Winterfortbildung ZBV Oberbayern Spitzingsee 2017 mit Anmeldeformular	4
Wucher bei sehr hohem Steigerungsfaktor?	7
Intrakanaläre Diagnostik	7
Der Basistarif in der PKV	
Haftungsfälle – Wenn der Patient die empfohlene Behandlung ablehnt	12
Terminerinnerungsservice	13
Pressemitteilung KVDZ zum KVDZ-Gipfel am 12.11.2016	14
Umfrage LMU München Nadelstichverletzungen	14
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	15
– Anmeldebogen allgemein	
– Seminare Zahnärzte	
– Seminar „Fit für die Winterprüfung ZFA 2017“	
– Seminar Update BEMA – GOZ	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– ZMP-Terminübersicht 2017/2018	
– Nachgefragt Interimsprothese Praxisfälle	
Amtliche Mitteilungen	22
– Termine Winterabschlussprüfung ZFA in Oberbayern 2017	
– Jugendarbeitsschutzgesetz	
– Ungültigkeit von Zahnarzttausweisen	
– Behandlung von Risikopatienten	
– Gebärdensprache	
– Börse für Praxisabgaben	
– Meldeordnung ZBV Oberbayern	
– Faxnummer gefragt!	
– Bonitätsabfrage	
Obmannsbereiche	26
Verschiedenes	26
– Leserbrief Dr. Alois Wegener	
– Programm Fortbildung RoAK 2016 1. Halbjahr 2017	
– 21. Klinische Demonstration	
– Auf den Spuren der Goldsucher	

Ein sehr ereignisreiches Jahr geht zu Ende:

Wahlen zur Vertreterversammlung (VV) der KZVB

Im Juli 2016 fand die KZVB-Wahl statt. Schön, dass letztlich* 6 Oberbayern als Delegierte in die Vertreterversammlung (VV) der KZVB gewählt worden sind. Hier deren Einzelstimmenergebnisse:

Dr. Peter Klotz 1669 Stimmen
 Dr. Martin Reißig 1401 Stimmen
 Dr. Brigitte Herrmann 1261 Stimmen*
 Dr. Rolf-Jürgen Löffler 659 Stimmen
 Dr. Jochen Waurig 649 Stimmen
 Dr. Klaus Kocher 479 Stimmen

*Dr. Brigitte Herrmann rückte als Delegierte nach, da Dr. Janusz Rat, der 12 Jahre lang sicher eine inhaltlich sehr gute Arbeit als 1. Vorsitzender der KZVB geleistet hat, sein Delegiertenamt zurückgab.

Am 26.11.2016 fand die konstituierende VV der KZVB für die Legislaturperiode ab 01.01.2017 statt. Als Hauptamtliche Vorsitzende wurden mit den Stimmen der Regionallisten des FVDZ Bayern folgende Kollegen gewählt:

1. Vorsitzender: ZA Christian Berger, auch Präsident der BLZK und Vorsitzender des ZBV Schwaben.
 Stv. Vorsitzender: Dr. Rüdiger Schott, auch Vize-Präsident der BLZK und Vorsitzender des ZBV Oberpfalz.

Ihnen sei im Sinne aller bayerischen Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte ein „glückliches Händchen“ gewünscht, bei Vergütungsverhandlungen mit den Gesetzlichen Krankenkassen ebenso wie bei der Auswahl der Referenten der KZVB.

Verband Freier Berufe in Bayern (VFB)

Bei der Mitgliederversammlung des Verbands Freier Berufe in Bayern am 14.11.2016 wurde ZA Michael Schwarz,

Bernau, ohne Gegenstimme zum Präsidenten des Verbands Freier Berufe in Bayern gewählt. Ganz herzliche Gratulation!

Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

Bei der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) am 18.11.2016 in Berlin wurde Prof. Dr. Christoph Benz, Vorstandsmitglied der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, erneut als Vizepräsident der BZÄK gewählt. Ganz herzliche Gratulation!

Beitragserhöhung bei der BLZK

Die BLZK möchte bei der Vollversammlung (VV) der BLZK am 02./03.12.2016 (so die Delegiertenmappe zur VV) eine Beitragserhöhung des sog. „BLZK-Beitrags“ um 25% beschließen lassen, wohl zum 01.04.2017.

So lautet zumindest der Beschluss des BLZK-Vorstands vom 20.10.2016. Ggf. soll die Beitragserhöhung schon ab 01.01.2017 gelten.

Als Gründe sollen wohl folgende Punkte vorliegen:

- Stets steigende Beiträge der BLZK zur BZÄK
- Deutlich höhere notwendige Altersrückstellungen für die MitarbeiterInnen der BLZK

Sicher wird hierzu in der VV der BLZK am 02./03.12.2016 (nach dem Redaktionsschluss dieser Ausgabe!!) eine eingehende Diskussion stattfinden, damit die Delegierten (sie sind ja die Vertreter aller bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte) guten Gewissens abstimmen können. Über das Ergebnis werden wir in der Februar-Ausgabe des „Bezirksverband“ berichten.

Aktuelles aus dem ZBV Oberbayern

Bei der Vorstandssitzung des ZBV Oberbayern am 09.12.2016 soll eine neue

und moderne Geschäftsordnung des Vorstands des ZBV Oberbayern beschlossen werden. Dr. Kocher und Dr. Klotz haben bereits im Oktober 2016 in 2 Arbeitstreffen zusammen mit dem Rechtsberater des ZBV Oberbayern, Dr. Harald Kleine, und dem Geschäftsführer des ZBV Oberbayern, Herrn Wolfgang Steiner, einen Entwurf erarbeitet.

Ferner soll bei der Vorstandssitzung des ZBV Oberbayern am 09.12.2016 eine neue Entschädigungsregelung für die Prüfungsausschüsse ZFA sowie ein neues und einfacheres Abrechnungsformular für die Prüfungsausschüsse ZFA beschlossen werden. Beides sind Aufträge der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern vom 14.09.2016. Wir werden berichten.

Frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017 wünschen Ihnen allen der Vorstand des ZBV Oberbayern:

Dr. Klaus Kocher, Dr. Peter Klotz, ZÄ Gabriele Hager-Jolicoeur, Dr. Constanze Spett, Dr. Christopher Höglmüller, Dr. Eberhard Siegle

Pressemitteilung Freie Zahnärzteschaft

AOK-Patienten: Nachteile beim Zahnarzt?

Freie Zahnärzteschaft zeigt Verständnis für Zahnärzte, die Behandlung von AOK-Patienten wegen schlechter Bezahlung aufschieben. Patienten ohne Vorsorgeuntersuchung könnten so ihren Zahnersatz-Bonus verlieren.

Zwiesel: Die Freie Zahnärzteschaft (FZ) fordert die AOK auf, endlich die zahnärztlichen Leistungen im Budget angemessen zu vergüten, so wie es andere Kassen auch täten. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) musste die eigentlich vertraglich zugesicherte Bezahlung der Zahnärzte für AOK-Patienten aussetzen. Die betrifft insbesondere Zahnerhaltung und Vorsorgeuntersuchungen. Die AOK zeigt sich erneut als schlechter Partner in Gesundheitsfragen, meint FZ-Vorsitzender Roman Bernreiter, M.Sc, M.Sc.

So kann es passieren, dass AOK-Patienten bei Ihrem Zahnarzt keinen Termin für aufschiebbare Behandlungen in diesem Jahr mehr bekommen. Dazu gehören natürlich auch Vorsorgeuntersuchungen. Hierzu der FZ-Vorsitzende Roman Bernreiter: „Jeder wird verstehen, dass die bayerischen Zahnärzte, die für diesen Zeitraum der Puffertage letztes Jahr nur

etwa die Hälfte des eigentlichen Preises bekommen haben, auf die Bremse treten“. Eine gründliche Untersuchung sei für 9 Euro kaum zu leisten, so Bernreiter.

Der Zwieseler Zahnarzt weiter: „Aufgrund der angespannten Budgetlage ist zu befürchten, dass zahlreiche Praxen diese Puffertage nutzen, um Überstunden und Resturlaube abzubauen und vorzeitig in Weihnachtsurlaub zu gehen. Deshalb muss ab Anfang Dezember mit erheblichen Engpässen in der zahnärztlichen Versorgung in Bayern gerechnet werden.“

Die AOK Bayern spare auf Kosten ihrer Versicherten, die nun das Nachsehen hätten, so der FZ-Vorsitzende. Die angebliche „Gesundheitskasse“ zahlt einen niedrigeren Sockelbeitrag je Versicherten für die Zahnbehandlung als die meisten anderen bayerischen Krankenkassen. AOK-Versicherte müssten einsehen, dass Zahnärzte es nicht einfach so hinnehmen könnten, im schlimmsten Falle zu einem um zwei Drittel im Vergleich zu anderen

Kassen reduzieren Honorar zu behandeln. Der FZ-Vorsitzende meint: „Den AOK-Versicherten bleibt nur der Weg, bei ihrer Kasse zu protestieren, damit diese endlich vernünftige Lösungen mit den Zahnärzten sucht.“

Für Rückfragen:

Dr. Stefan Gassenmeier,
Schwarzenbruck;
Tel.:09128/14545,
Fax:09128/14400,
sg@freie-zahnärzteschaft.de

Dies ist eine Information der „Freien Zahnärzteschaft e.V.“ V.i.S.d.P: ZA Roman Bernreiter, MSc, MSc, Zwiesel www.freie-zahnaerzteschaft.de



**Winterfortbildung am Spitzingsee für Zahnärzte/-innen
und Zahnmedizinische Fachangestellte
am 21. / 22. Januar 2017
Konferenzzentrum Seehof des Arabella Alpenhotels**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

genießen Sie auch nächstes Jahr wieder mit uns Sonne und Schnee am idyllischen Spitzingsee.

Dieses Mal begrüßen wir bei unserer Winterfortbildungsveranstaltung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Univ.-Prof. Dr. Stefan Wolfart

zum Thema:

**"Differenzierte prothetische Versorgungskonzepte in der
Implantologie"**

Ziel dieses Kurses ist es, das bestmögliche prothetische Behandlungskonzept für unseren Patienten herauszuarbeiten und dieses im Rahmen eines strukturierten Behandlungsablaufes umzusetzen. Dabei werden sowohl die individuellen Wünsche unserer Patienten, als auch die möglichen prothetischen Versorgungskonzepte berücksichtigt. Die folgenden Themenkomplexe werden praxisnah an Fallbeispielen erarbeitet, diskutiert und in ein schlüssiges Behandlungskonzept eingeordnet:

- Sieben Grundregeln der implantatprothetischen Planung
- Verschraubte oder zementierte Suprakonstruktionen
- Spezielle implantatprothetische Aspekte in der ästhetischen Zone – vom Emergenzprofil bis zur Materialauswahl
- Strategische Pfeilervermehrung mit Implantaten im stark reduzierten Restgebiss
- Die Versorgung des zahnlosen Kiefers – vom Locator bis zum Galvanoteleskope

Für die Fortbildungsveranstaltung für Zahnmedizinische Fachangestellte am **21.01.2017** begrüßen wir

Herrn Khosro Mamadi, ZMP

zum Thema:

„ Implantat Nachsorge und Langzeitbetreuung durch die Praxis“

Die Fortbildung befasst sich unter anderem mit
Allgemeine Einführung. Warum Prophylaxe?

Prophylaxe für unterschiedliche Patientengruppen:

Erwachsenenprophylaxe, Kinderprophylaxe, Prophylaxe bei älteren oder behinderten Menschen mit Motorischen Einschränkungen

Implantat-Prophylaxe (Vor-und Nachsorge), PA- Vor- und Nachbehandlung
Ergonomie, Indices (PBI und QH)

Gegenseitige PZR mit Scaler und Küretten, Interdentalreinigung und Politur,
Aufschleifen von Scalern und Küretten mit braunem oder weißem Keramikstein und
Schärfetest mit durchsichtigem Acrylstäbchen

Auch das gesellschaftliche Leben soll nicht zu kurz kommen.

So findet traditionell unsere Eröffnung wieder am Freitagabend mit einer Wanderung zur Firstalm (Bustransfer möglich) statt.

Bei passender Wegbeschaffenheit kann, wer Lust hat, die Abfahrt mit dem Schlitten machen. An geeignete Winterkleidung und Schuhwerk müssten Sie allerdings bitte denken.

Wie jedes Jahr hoffen wir, dass unser Eisstockturnier am Samstagmittag stattfinden kann.

Die Anmeldung für das Eisstockturnier erfolgt im Laufe des Samstages im Kongressbüro vor Ort.

Wir würden uns freuen, wenn Sie wieder zahlreich dieser sportlichen Veranstaltung teilnehmen.

Die „Bayerische Zahn-/Ärzte Ski Meisterschaft“ am Spitzingsee wird 2017 nicht angeboten, ist aber für 2018 mit neuem Konzept geplant !

Am Samstagabend findet wie jedes Jahr unser gemeinsames Abendessen in Buffetform statt. Für die musikalische Umrahmung sorgt diesmal „Big City.“

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Januar 2017 bei unserer Fortbildung begrüßen könnten.



Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender



Dr. Peter Klotz
2. Vorsitzende



Dr. Martin B. Schubert
Fortbildungsreferent

Zimmerbestellungen bitte selbst vornehmen:

Arabella Alpenhotel am Spitzingsee Tel.: 08026 / 79 80; Fax: 08026 / 79 88 80

Alte Wurzhütte Tel.: 08026 / 6 06 80

Hotel Gundl Alm Tel.: 08026 / 9 20 99 30

weitere Unterkünfte finden Sie auf www.schliersee-touristik.de

**Bitte senden oder faxen Sie die beiliegende Anmeldung an
ZBV Oberbayern
Verwaltung der Fortbildungskurse
für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
Ruth Hindl
Grafratherstr. 8
82287 Jesenwang**

**Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895
Mail: rhindl@zbvobb.de**

ZBV Oberbayern
 Verwaltung der Fortbildungskurse
 für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
 Ruth Hindl
 Grafratherstr. 8
 82287 Jesenwang

Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895
 Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung

Ich / Wir melden uns verbindlich zur Winterfortbildung am Spitzingsee 2017 an.

Programm für Zahnärztinnen / Zahnärzte (450,-€ inkl. Abendveranstaltung bis 30.11.16, dann 495,-€ inkl. Abendveranstaltung)

Teilnehmer Vor und Nachname:

Programm für Mitarbeiterinnen (190,-€ inkl. Mittagsbuffet bis 30.11.16, dann 230,-€ inkl. Mittagsbuffet)

Teilnehmer Vor und Nachname:

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 40,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift 4 Wochen vor Kursbeginn von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/in:

in Höhe von _____ Euro von meinem/ unserem Konto

BIC

IBAN

per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

Datum, Unterschrift

Diese Anmeldung ist verbindlich
ACHTUNG: Begrenzte Teilnehmerzahl!

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084
 Mandatsreferenz: Winterfortbildung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

Wucher bei scheinbar sehr hohem Steigerungsfaktor?

Nicht selten liest man eben auch in zahnärztlichen Publikation und sogar offiziellen Schreiben, dass „sehr hohe“ Steigerungsfaktoren ggf. den „Tatbestand“ des Wuchers erfüllen.

Hierzu der einschlägige § 138 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):

Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
- (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Un erfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

AG Karlsruhe 04.09.2015 mit Az. 6 C 1670/15:

Der jeweilige Steigerungsfaktor ist bei einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ frei wählbar.

Die Vereinbarung eines 27-fachen Steigerungssatzes im Rahmen einer Honorar-

vereinbarung erfüllt nicht den Wucher tatbestand des § 138 Abs. 2 BGB.

Vorliegende war eine zahnärztliche Liquidation, die gemäß einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ den Steigerungsfaktor 27,5171 bei GOZ 2400 und 2420 enthielt, korrekt und zur Zahlung fällig.

Die Patientin argumentierte vor Gericht, dass der vorab vereinbarte Steigerungsfaktor den 3,5-fachen Steigerungsfaktor tatsächlich um das 7,86-fache übersteige und deshalb Wucher sei.

Das Gericht stellte allerdings fest, dass im Einzelfall ein Abweichen von der GOZ möglich sein muss, wenn wegen des besonderen Aufwands der zahnärztlichen Leistung durch den vorgegebenen Gebührenrahmen der GOZ (Steigerungsfaktor 1,0 – 3,5) eine **angemessene Vergütung nicht mehr gewährleistet sei**. Hierfür sieht die GOZ in § 2 Abs. 1 und 2 eine Honorarvereinbarung oberhalb des gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens in schriftlicher Form vor. Natürlich müsse man im Einzelfall prüfen, ob die vereinbarte und verlangte Gebühr in einem auffälligen Missverhältnis zur tatsächlich erfolgten Behandlung stehe.

Im vorliegenden Fall könne nicht von einem auffälligen Missverhältnis ausge-

gangen werden, weil die Behandlung einen erhöhten **Zeitaufwand von zwei Stunden** erforderte. **Eine Gebühr in Höhe von 650,00 EUR für eine zweistündige Behandlung stelle kein auffälliges Missverhältnis** zwischen Leistung und Gegenleistung dar.

Auch hat sich die Klägerin vorliegend **nicht in einer Zwangslage** befunden, welche die Beklagte ausgenutzt hätte.

Fazit:

Wucher bemisst sich nicht nach der Höhe des vereinbarten und berechneten Steigerungsfaktors, sondern nach der Angemessenheit der Vergütung in Euro. Leistung und Gegenleistung dürfen nur in keinem auffälligen Missverhältnis stehen.

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.zaend.de vom 04.10.2016



Dr. Peter Klotz

Intrakanaläre Diagnostik

Im Bereich der Zahnheilkunde, hat sich der Einsatz von Lupenbrille und OP-Mikroskop in den letzten Jahren stark vermehrt. Bei vielen Behandlungsmethoden unterstützt deren Anwendung die Durchführung der unterschiedlichen Maßnahmen.

Da die Anwendung einer Lupenbrille keine selbstständige Leistung darstellt und nur der Qualitätsverbesserung dient, ist der Einsatz mit der zu Grunde liegenden

Leistung gemäß § 4 Abs. 2 GOZ abgegolten. Jedoch besteht die Möglichkeit den Steigerungsfaktor nach § 5 Abs. 2 GOZ zu erhöhen. Bei einer Überschreitung des 3,5-fachen Satzes muss mit dem Patienten im Vorfeld der Behandlung eine abweichende Vereinbarung (§ 2 Abs. 1 und 2 GOZ) schriftlich getroffen werden.

Wird ein OP-Mikroskop bei den Leistungen nach den GOZ-Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020,

3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 oder 9170 angewandt, ist der Zuschlag nach der Nummer GOZ 0110 je Behandlungstag einmal und mit dem einfachen Gebührensatz (22,50 EUR) berechnungsfähig. Die Nummer



Judit Müller

0110 kann also nur im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Leistungen angesetzt werden. Da es sich um eine Zuschlagsposition handelt, darf nur der einfache Gebührensatz berechnet werden. Ausnahme: Der Zuschlag wird nach § 2 Abs. 1 GOZ frei vereinbart, in diesem Fall kann der Steigerungsfaktor erhöht werden.

(siehe auch Kommentar der Bundeszahnärztekammer Stand Juni 2016)

Die Verwendung des OP-Mikroskops zur intrakanalären Diagnostik ist eine eigenständige Diagnoseleistung des Zahnarztes. Diese dient zum Auffinden zusätzlicher Kanalstrukturen, Rissen, Sprüngen, Isthmen, Fremdmaterial, Perforationen oder Frakturen der Zahnhartsubstanz etc. Der Behandler erhält so wichtige Informationen für das weitere Vorgehen und die Planung der Behandlung und ergänzt damit die radiologische Diagnostik.

Da diese Maßnahme eine selbstständige, zahnärztliche Leistung darstellt, kann die Anwendung des OP-Mikroskops analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Leistungen, die nicht in der GOZ oder den dem zahnärztlichen Zugriff eröffneten Abschnitten der Gebührenordnung für Ärzte gem. § 6 Abs. 2 GOZ beschrieben sind, können mir einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung aus einem der beiden Gebührenverzeichnisse berechnet werden. Welche Gebührennummer der Behandler als gleichwertig erachtet, liegt in seinem Ermessen. Der hohe zeitliche Aufwand und die immensen Anschaffungskosten für das Mikroskop sollten Berücksichtigung finden.

Kostenerstatter erkennen diese selbstständige Leistung oftmals nicht an. Dies führt naturgemäß zu Diskussionen mit Patienten. Diese müssen daher sorgfältig

aufgeklärt und informiert werden, dass Probleme bei der Erstattung auftreten können. Der Patient sollte wissen, dass durch diese vergleichsweise kostengünstige Diagnoseleistung mittels OP-Mikroskop möglicherweise unnötige Folgekosten vermieden werden können und dem negativen Bescheid des Kostenerstatters widersprechen. Obligat ist die korrekte Anlage der Analogziffer.

Judith Müller

**Abrechnungsservice büdingendent
Gymnasiumstraße 18 – 20
63654 Büdingen
Telefon: +49 6042 882-446
Telefax: +49 6042 882-442
E-Mail: j.mueller@buedingendent.de**

Nachdruck aus ZWP 11/2016 S. 44



Werden Sie schon gefunden?

Zahnärztsuche der BLZK wieder online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>
Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche
- weitere Behandlungssprachen



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Der Basistarif in der PKV

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass in den Praxen hinsichtlich der Liquidations- und Erstattungsmöglichkeiten im Basistarif versicherter Patienten große Unsicherheit herrscht. Dieser Artikel soll Zahnärzten und Praxismitarbeitern einen strukturierten Überblick über den Basistarif vermitteln und gleichzeitig aufzeigen, wie durch rechtssichere Vereinbarungen eine verlässliche Behandlungsgrundlage geschaffen werden kann.

Entstehung und Umfang der Leistungspflicht

Bis zum Jahr 2007 waren nur die per Gesetz der gesetzlichen Krankenversicherung zugeordneten Personen krankenversicherungspflichtig; für nicht der Versicherungspflicht der GKV unterworfenen Personen bestand bis Jahresende 2008 keine Krankenversicherungspflicht. Seinerzeit ging man von bis zu 300.000 Menschen ohne Krankenversicherungsschutz aus; vielen von ihnen war es finanziell nicht möglich, für entstandene ambulante oder stationäre Behandlungskosten aufzukommen.

Angesichts dieser Problematik beschloss die Große Koalition die schrittweise Einführung einer allgemeinen Krankenversicherungspflicht (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz): zum 1. April 2007 wurde die Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung umgesetzt, in der privaten Krankenversicherung wurde sie am 1. Januar 2009 eingeführt. Ebenfalls seit dem 1. Januar 2009 sind alle privaten Krankenversicherungen gesetzlich verpflichtet, für einen genau definierten Personenkreis einen branchenweit einheitlichen Tarif, den Basistarif, anzubieten. Der Basistarif richtet sich insbesondere an nicht Krankenversicherte, denen ein kostengünstiger Eintritt in die PKV ermöglicht werden soll, sowie an Versicherte in finanziellen Schwierigkeiten, die einen bezahlbaren Tarif benötigen.

Für den Versicherer besteht im Basistarif Kontrahierungszwang, d.h. wer versicherungsberechtigt ist, darf nicht abgelehnt werden. Es gibt weder Risikozuschläge

noch Leistungsausschlüsse, selbst bei schweren Vorerkrankungen nicht.

Der Höchstbeitrag entspricht dem Höchstbeitrag in der GKV und beträgt im Jahr 2016 665,29 Euro monatlich. Da keine Risikozuschläge erhoben werden, werden Mehrkosten aufgrund von Vorerkrankungen auf alle Versicherten umgelegt. Dies führt dazu, dass selbst junge und gesunde Versicherungsnehmer die maximale Prämie zahlen müssen.

Im Basistarif gibt es keine Familienversicherung, jeder Versicherte zahlt die individuell errechnete Prämie. Zusatzversicherungen sind möglich, allerdings erfolgt hier eine Gesundheitsprüfung.

Das Leistungsspektrum ist dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar. Die Leistungen müssen gemäß § 12 SGB V ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein, eine Kostenerstattung kann abgelehnt werden, wenn es günstigere Behandlungsalternativen gibt.

Versicherte können nur unter Zahnärzten wählen, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen. Vor Behandlungsbeginn muss der Versicherte den Zahnarzt über seinen Versicherungsstatus informieren.

Zahnärztlicher Leistungsumfang im Basistarif

Der Basistarif-Versicherte ist zwar privat krankenversichert, sein Leistungsanspruch ist jedoch eng an den der gesetzlichen Krankenversicherung angelehnt. Auf welche Leistungen er konkret Anspruch hat, ist gesetzlich nicht geregelt. Zwar hat der Gesetzgeber den PKV-Verband befugt, Art, Umfang und Höhe der Leistungen zu definieren, aber dies ist bislang nicht erfolgt. Berücksichtigt man, dass die Leistungen denen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sein sollen, gilt für den Versicherten im Basistarif bis auf weiteres die für GKV-Versicherte allgemeine Festlegung im dritten Kapitel des SGB V (Leistungen der Krankenversicherung).

Ob eine Leistung medizinisch notwendig ist, kann nur der Behandler entscheiden;

ebenso muss der Behandler entscheiden, ob eine Vergleichbarkeit der geplanten Leistungen mit den Leistungen des dritten Kapitels des SGB V gegeben ist.

Die Erstattungspflicht ist auf ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungen beschränkt und es sind nur Leistungen erstattungsfähig, die durch zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene Zahnärzte erbracht werden. Aufwendungen für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind nur dann erstattungsfähig, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss diese in die Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen hat.

Welche Leistungen in den Versicherungsbereichen: „Zahnärztliche Behandlung“, „Zahnersatz einschließlich Kronen und Suprakonstruktionen“ und „Kieferorthopädische Behandlung“ für den Versicherten im Basistarif erstattungsfähig sind, lässt sich detailliert den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Basistarif, AVB/BT 2009, Tarif BT“ entnehmen.

Gebührenhöhe und Erstattungsanspruch

Die Leistungsabrechnung im Basistarif-Versicherter erfolgt auf Grundlage der GOZ. Versicherungsleistungen des Basistarifs (Bema-äquivalente Leistungen) werden bis zum 2,0fachen Gebührensatz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstattet. Erbringt der Zahnarzt Leistungen aus den ihm nach § 6 Abs. 2 GOZ geöffneten Bereichen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), gelten andere Höchstsätze für die Erstattung; diese können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Bei den in der Tabelle genannten Gebührensätzen handelt es sich um vertraglich definierte Höchstsätze, die auch mit einer Begründung nicht überschritten werden dürfen.



Susanne Storch

Die Erstattungshöhe im Basistarif

Leistungen der GOZ	Beschränkungen auf höchstens das
alle Leistungen der GOZ	2,0 fache des Gebührensatzes GOZ
Leistungen der GOÄ	Beschränkungen auf höchstens das
Abschnitt M, sowie Nr. 437	1,16 fache des Gebührensatzes GOÄ
Abschnitt A, E, O	1,38 fache des Gebührensatzes GOÄ
übrige Leistungen	1,8 fache des Gebührensatzes GOÄ
A Gebühren in besonderen Fällen	
E Physikalisch-medizinische Leistungen	
M Laboratoriumsuntersuchungen	
O Strahlendiagnostik	

Quelle: Positionspapier „Basistarif“ der Bundeszahnärztekammer

Die Gebührenbeschränkungen wie auch die Erstattungsansprüche gelten grundsätzlich nur für die Tarifleistungen des Basistarifs. Werden basistarifkonforme Leistungen erbracht und erfolgt die Behandlung ohne zusätzliche vorherige Vereinbarung, werden die Bestimmungen des Basistarifs Bestandteil des Behandlungsvertrages und Grundlage für die Rechnungslegung. Über die Höchstsätze hinaus kann nur berechnet werden, wenn vor Behandlungsbeginn schriftlich eine Loslösung von den Konditionen des Basistarifs bzw. eine Honorarvereinbarung erfolgt.

Leistungen, die nicht Bestandteil des Tarifs sind oder Leistungen, die auf Wunsch des Versicherten erbracht werden, können unter Zugrundelegung der GOZ ohne die genannten Gebührensatzbeschränkungen berechnet werden; in diesen Fällen sind vor der Behandlung zunächst die Loslösung von den Konditionen des Basistarifs sowie die Privatbehandlung schriftlich zu vereinbaren. Ob zusätzlich eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zu treffen ist, hängt von den Gebührensätzen ab, die berechnet werden sollen.

Im Falle von Notfall- oder Schmerzbehandlungen ist der Zahnarzt verpflichtet, Basistarifversicherte zu den vertraglichen Konditionen zu behandeln.

Da sich der Versicherungsschutz im Basistarif nur auf Vertragszahnärzte erstreckt, kann eine privat Zahnärztliche Behandlung ohne Beschränkungen der Gebührensätze nach der GOZ bzw. GOÄ berechnet werden; ein Erstattungsanspruch besteht aber nicht.

Formale Aspekte

Gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Basistarif, § 9 Abs. 5, sind im Basistarif Versicherte verpflichtet, unter Vorlage des ausgehändigten Ausweises auf ihren Versicherungsstatus hinzuweisen. Wird dies nicht beachtet, können die erbrachten Leistungen ohne Gebührensatzbeschränkung liquidiert werden.

Aufgrund der therapeutischen Konsequenzen kann eine basistarifkonforme Behandlung nur erfolgen, wenn sich der Versicherte vor Behandlungsbeginn als im Basistarif versichert ausweist. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung empfiehlt, sich den Versichertenstatus des Patienten schriftlich bestätigen zu lassen und diese Erklärung zu den Behandlungsunterlagen zu nehmen.

Sollen Gebührensätze berechnet werden, die über die Beschränkungen des Basistarifs hinausgehen, ist nach entsprechender Aufklärung eine Honorarvereinbarung

gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ möglich. Zuvor muss der Versicherte über seinen im Basistarif beschränkten Erstattungsanspruch sowie über die sich aus der Honorarvereinbarung ergebenden finanziellen Belastungen aufgeklärt werden. Diese Aufklärung sollte dokumentiert werden; es ist zu beachten, dass die Erklärung des Patienten zur erfolgten Aufklärung und die Honorarvereinbarung nicht in einem Schriftstück getroffen werden dürfen.

Wählt der Versicherte Leistungen, die nicht Bestandteil des Basistarifs sind, kann eine unbeschränkte Abrechnung dieser Leistungen unter Zugrundelegung der GOZ erfolgen. Eine Kostenerstattung durch die Versicherung erfolgt dann nicht; auch hierüber ist der Versicherte schriftlich aufzuklären.

In solchen Fällen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer folgendes Vorgehen:

Der Versicherte sollte schriftlich erklären, dass er Behandlung und Rechnungslegung außerhalb der Regularien des Basistarifs wünscht. Die gebührenrechtlichen Bestimmungen von GOZ und GOÄ gelten dann uneingeschränkt, z. B. bezugnehmend auf die Pflicht zur Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ oder bezugnehmend auf Leistungen, die gemäß § 2 Abs. 3 GOZ auf Verlangen des Patienten erbracht werden. Unter diesen Gegebenheiten sollten alle planbaren Behandlungen, aber auch alle nicht akut indizierten Maßnahmen in einem schriftlichen Heil- und Kostenplan fixiert und dem PKV-Unternehmen zwecks vorheriger Abklärung der Kostenübernahme bzw. der Erstattungshöhe vorgelegt werden. Dem Versicherten ist ausreichend Zeit zu gewähren, seine Entscheidung zu überdenken.

Für Leistungen bei Zahnersatz, Parodontalerkrankungen, Kieferorthopädie und bei der Schienentherapie ist dieses Vorgehen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Basistarifs so vorgesehen. Rechtssichere Formularmuster für die Praxis stellt die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung auf ihrer Internetseite unter dem Stichwort „Basistarif“ zum download zur Verfügung.

Praktische Aspekte

Der im Basistarif Versicherte kann sowohl basistarifkonforme Leistungen, wie auch Leistungen, die nicht Bestandteil des Tarifs sind, erhalten. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit einer Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Sollen Leistungen erbracht werden, die nicht Tarifbestandteil sind, wie z. B. neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, Nicht-Bema-äquivalente Leistungen, Wunschbehandlungen, Nicht-Richtlinien-konforme Behandlungsmaßnahmen, Gleich- oder Andersartiger Zahnersatz usw., ist mit dem Versicherten vor Behandlungsbeginn schriftlich die Loslösung von den Konditionen des Basistarifs sowie die Privatbehandlung zu vereinbaren. In allen Fällen, in denen Vereinbarungen getroffen werden, muss der Versicherte über seinen im Basistarif eingeschränkten Erstattungsanspruch sowie die sich aus einer Vereinbarung ergebenden zusätzlichen finanziellen Belastungen aufgeklärt werden.

Zur wirtschaftlichen Aufklärungspflicht vgl. Patientenrechtegesetz, § 630c:

„§ 630c Absatz 3 Satz 1 BGB: Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.“

Dem Versicherten muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, seine Entscheidung zu überdenken. Vor Behandlungsbeginn ist auf das Vorhandensein rechtssicherer Vereinbarungen zu achten.

Im Hinblick auf die genannten Möglichkeiten, mit im Basistarif Versicherten sowohl eine Loslösung von den Konditionen des Basistarifs wie auch eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 vereinbaren zu können, sollte beachtet werden, dass es sich bei dieser Patientengruppe in der Regel um Patienten mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten

handelt. Häufig stellt die oben beschriebene Verfahrensweise für einen Patienten mit wirtschaftlichen Problemen keine Option dar.

Die Abrechnung der Leistungen für Versicherte im Basistarif hat auf Grundlage von GOZ und GOÄ zu erfolgen. Das gilt auch im Falle einer prothetischen Versorgung. Bei Zahnersatzplanungen fordern die Versicherer häufig zusätzlich zum privaten Heil- und Kostenplan einen Heil- und Kostenplan, erstellt auf dem rosa Formblatt für GKV-Versicherte. Auf diese Weise ermitteln die Praxen die Befundklassen und die Festzuschüsse und errechnen für den Versicherer, in welchem Umfang der Versicherte Erstattungsleistungen erhalten kann. Verwehrt die Praxis dieses Vorgehen, wird dem Versicherten häufig eine Kostenübernahmezusage verweigert.

Hierzu vertritt der Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer folgende Auffassung: „Die Erstattung, auch ggf. unter Anwendung von Regelungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), ist Aufgabe des den Basistarif anbietenden GKV-Unternehmens.“

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz, § 192 – Vertragstypische Leistungen des Versicherers – Abs. 8, gilt Folgendes: „Ist die Durchführung der Heilbehandlung dringlich, hat der Versicherer eine mit Gründen versehene Auskunft unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen, zu erteilen, ansonsten nach vier Wochen. (...) Ist die Auskunft innerhalb der Frist nicht erteilt, wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Versicherer vermutet, dass die beabsichtigte medizinische Heilbehandlung notwendig ist.“

Auf dieser Basis ist es empfehlenswert, den Versicherten bei Einreichung des privaten Heil- und Kostenplanes für Zahnersatz darauf aufmerksam zu machen, den Versicherer auf die Regelungen des § 192 Abs. 8 VVG hinzuweisen.

Sicherstellung der Behandlung

Der im Basistarif Versicherte hat Anspruch darauf, dass seine zahnärzt-

liche Versorgung gewährleistet ist. Die Verantwortung dafür hat der Gesetzgeber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung übertragen.

Die Behandlung der im Basistarif Versicherten erfolgt außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung. Dennoch hat der Gesetzgeber mit § 75 Abs. 3a Satz 1 SGB V den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen den Auftrag zur Sicherstellung der Versorgung im Basistarif Versicherter übertragen. Diese Übertragung führt jedoch nicht zu einer unmittelbaren Erstreckung der Behandlungspflicht eines jeden Vertragszahnarztes auf diese Patientengruppe. Vielmehr bleibt den KZV en überlassen, in welcher Art und Weise sie den gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung erfüllen. Bei der Umsetzung dieser Vorgabe hat der Gesetzgeber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Gestaltungsspielraum eingeräumt. Grundsätzlich besteht sowohl die Möglichkeit, dass Vertragszahnärzte diese Behandlungstätigkeit freiwillig übernehmen; eine andere Möglichkeit stellt die Verpflichtung zur Sicherstellung der Versorgung durch die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in deren Satzungen dar.

Die Übertragung des Sicherstellungsauftrages steht einer gesetzlichen Verpflichtung, alle Mitglieder zur Behandlung der Basistarifversicherten zu verpflichten, jedenfalls nicht gleich.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2008 festgestellt, dass es ohne gesonderte zusätzliche Regelung keine Behandlungspflicht der Vertragsärzte für Standard- bzw. Basistarif-Versicherte gibt. Im Rahmen der Notfall- und Schmerzbehandlung ist der Zahnarzt jedoch verpflichtet, diese Patientengruppe zu behandeln, und zwar zu reduzierten Steigerungssätzen.

Susanne Storch

**DAISY Akademie + Verlag GmbH
Referentin im Bereich Abrechnungswissen**

Haftungsfalle: Wenn der Patient die empfohlene Behandlung ablehnt



Anna Stenger, LL.M.

Lehnt ein Patient eine gebotene zahnmedizinische Behandlung ab, ist Vorsicht geboten. Den Zahnarzt trifft in diesem Fall die Pflicht, den Patienten umfassend über die Folgen des Unterlassens aufzuklären. Zudem ist der Zahnarzt dafür beweispflichtig, dass diese Aufklärung auch tat-

sächlich stattgefunden hat. Kann der Zahnarzt diese anhand seiner Dokumentation nicht nachweisen, drohen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Patienten.

Solche Fälle kommen im Praxisalltag regelmäßig vor: Der Zahnarzt empfiehlt dem Patienten eine Behandlung, doch dieser lehnt die gebotene Behandlung zunächst ab. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Teilweise scheuen die Patienten die Kosten einer Behandlung, oder aber die Angst vor möglichen Schmerzen lässt Patienten zögern. Doch die Folgen einer verspäteten oder gar überhaupt nicht durchgeführten Behandlung können für den Patienten erheblich sein. Oft geht hiermit der Verlust eines Zahnes einher, der bei rechtzeitiger Behandlung hätte erhalten werden können.

In diesen Fällen mag man zwar annehmen, das sei dann allein das Problem des Patienten. Doch so einfach ist es leider nicht!

Nach den Vorschriften des Patientenrechtegesetzes muss der behandelnde Arzt den Patienten über die für die Erteilung der Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über „Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie“ aufklären (§ 630e BGB). Dies beinhaltet auch die Aufklärung über die Folgen, die aus dem Unterlassen einer gebotenen Behandlung entstehen können.

Lehnt ein Patient die empfohlene Behandlung ab, bedeutet dies Folgendes: Der Zahnarzt muss den Patienten gezielt auf die maßgeblichen Umstände sowie umfassend auf die Folgen hinweisen, die entstehen können, wenn die Behandlung ausbleibt.

Hinzu kommt, dass die Aufklärung gemäß § 630 f BGB auch dokumentiert werden muss. Deswegen reicht das Gespräch mit dem Patienten allein nicht aus. Vielmehr muss der Inhalt des Aufklärungsgesprächs auch in der Patientenakte vermerkt werden. Ist der Dokumentation der Behandlung nicht zu entnehmen, wie und in welchem Umfang die Aufklärung erfolgte, drohen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Patienten. Das gilt vor allem dann, wenn nicht hervor geht, ob sich der Patient ein ausreichendes Bild davon machen konnte, was die Konsequenzen seiner Entscheidung sind.

Während den Patienten grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen eines Behandlungsfehlers trifft, gilt dieser Grundsatz nicht für die Aufklärung. Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung trägt nach den Vorschriften des Patientenrechtegesetzes (§ 630h Abs. 2 BGB) nämlich der Zahnarzt. Das bedeutet, dass bei fehlender Dokumentation von Einwilligung und Aufklärung das Fehlen der Aufklärung und Einwilligung vermutet wird. Und das kann weitreichende Folgen haben.

In aller Regel wird sich der Zahnarzt nämlich bei der Vielzahl der Patienten und Behandlungen Jahre später in einem Rechtsstreit nicht mehr an ein einzelnes Aufklärungsgespräch erinnern können. Behauptet dann der Patient, er sei nicht über die Folgen des Ausbleibens der Behandlung aufgeklärt worden, ist ein Beweis des Gegenteils nur mit einer ordentlichen Dokumentation möglich. Fehlt diese, stehen die Chancen für den Patienten gut, mit Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen vor Gericht erfolgreich zu sein.

Fazit:

Deswegen sollten Zahnärzte trotz des zeitlichen Aufwands großen Wert auf eine ordentliche Dokumentation legen. Dies gilt erst Recht für die Aufklärung der Patienten. Ansonsten ist der den Zahnarzt treffende Beweis, dass der Patient umfassend aufgeklärt worden ist, nur sehr schwer zu führen.

Autorin:

Anna Stenger, LL.M.
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht
Nehringstr. 2
61352 Bad Homburg

kanzlei@medizinanwaelte.de
www.medizinanwaelte.de

Nachdruck aus ZWP 11/16 S.44

Terminererinnerungsservice

Wenn Patienten einen Behandlungstermin nicht einhalten, nicht rechtzeitig oder gar nicht absagen, kann es für den Zahnarzt teuer werden. Trotz entgangener Erträge sind Aufwendungen zu schultern und ein Ausfallhonorar steht ggf. in den Sternen. Unter Praxisinhabern ist das ein oft diskutiertes Thema, mit dem auch die Firma infin aus München (www.infin.de) bestens vertraut ist. Das Unternehmen möchte im nächsten Jahr mit einer neuen Softwarelösung den finanziellen Schaden minimieren helfen.

Dr. Peter Klotz, 2. Vorsitzender des ZBV Oberbayern, hat sich mit dem infin-Geschäftsführer Dipl.-Ing. Uwe Schneider über die geplante Dienstleistung für Zahnärzte unterhalten.

Dr. Klotz: Herr Schneider, für Ärzte ist es ein großes Ärgernis, wenn Patienten vereinbarte Termine kurzfristig und ohne vorherige Information „platzen“ lassen.

Uwe Schneider: Dieses Problem hört meine Firma ständig. Wir arbeiten seit über 20 Jahren mit Kunden der Gesundheitsbranche zusammen. Was notwendig wäre, ist ein zeitlich flexibel gestalteter Erinnerungsservice für Patienten. Über verschiedene Medien wie SMS, E-Mail, per Sprachansage oder WhatsApp-Nachricht sollen sie daran erinnert werden, Behandlungs- oder Vorsorgetermine wahrzunehmen oder zumindest rechtzeitig abzusagen. Das würde den finanziellen Verlust der Ärzte deutlich verringern, und natürlich auch die durchaus ggf. entstehende Frustration. Wir arbeiten an einer solchen Lösung mit dem Ziel, die Einnahmen für die Praxen zu steigern, manuelle durch automatisierte Abläufe zu ersetzen und die Patientenbetreuung zu verbessern. Natürlich unter strikter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Dr. Klotz: Wie soll Ihre Lösung konkret funktionieren und was wird dafür notwendig sein?

Uwe Schneider: Notwendig wird lediglich eine Internetverbindung, denn der

Zugriff erfolgt über eine Web-Applikation. Dadurch möchten wir sicherstellen, dass jede Praxis unseren Dienst nutzen kann, unabhängig von deren technischer Ausstattung. Die Praxen erhalten von uns Zugangsdaten und müssen sich online anmelden. Minimal benötigt werden lediglich Eingaben zum Termin, wahlweise die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und der sog. Erinnerungszyklus. Eine Erinnerung kann ein- oder mehrmalig erfolgen, zum Beispiel eine Woche und/oder einen Tag zuvor versendet werden. Patienten erhalten dann eine SMS, Nachricht über Messenger-Dienste, E-Mail oder automatisierte Sprachansage übers Festnetz.

Wir möchten aber unseren Dienst nicht darauf beschränken, Erinnerungen zu verschicken. Zusätzlich sollen frei wählbare Nachrichten, so genannter FREITEXT, an Patienten verschickt werden können. Beispielsweise kann an das Mitbringen des Heil- und Kostenplanes oder anderer Unterlagen erinnert werden. Mittels Freitext kann jede Praxis die Patienten auch rechtzeitig über Urlaub, Ausfälle oder Terminänderungen informieren. Wenn zum Beispiel aus Krankheitsgründen eine Praxis kurzfristig geschlossen werden muss, möchte man verärgerte Patienten vor verschlossenen Türen vermeiden. Dann ruft man schnell von Zuhause oder von unterwegs unsere Web-Applikation auf und benachrichtigt quasi mit einem Mausklick alle Patienten des oder der nächsten Tage.

Zwecks Patientenbindung und Imagesteigerung können selbst Geburtstagsgrüße versendet oder z.B. „frohe Ostern“ gewünscht werden. Voll- oder teilautomatisiert, je nach technischer Ausgangslage.

Dr. Klotz: Wie viel würde Ihr Service kosten?

Uwe Schneider: Wir planen verschiedene Angebote je nach Bedarf und Größe unserer Kunden. Es wird vermutlich mehrere Dienstleistungspakete geben, abhängig von der voraussichtlichen Anzahl zu verschickender Nachrichten

und zusätzlicher Features. Entsprechend der Praxisgröße und Patientenstruktur lässt sich das stets passende Paket/Abonnement auswählen.

Dr. Klotz: Entscheidet die Wahl des Paketes darüber, welche Kommunikationskanäle ein Kunde verwenden darf?

Uwe Schneider: Nein, er erhält jeweils Zugang zu allen Kanälen. Letztlich entscheidet der Patient darüber, wie er die Nachrichten erhalten möchte. Insbesondere verfügen ältere Patienten oftmals noch über kein Handy. Damit sie dennoch informiert werden können, erhalten sie mittels Sprachansage auf einem Festnetzapparat die Nachricht ihres Arztes.

Dr. Klotz: Wann ist der konkrete Starttermin Ihres neuen Produktes geplant?

Uwe Schneider: Geplanter Starttermin ist das Frühjahr 2017. Wir sind jetzt noch in der Produktentwicklungsphase. Danach sind die Programmierer in der Pflicht. Auch die rechtlichen Aspekte gilt es zu berücksichtigen, denn als registrierter Telekommunikationsanbieter steht der Datenschutz bei uns an erster Stelle. Wir arbeiten selbstverständlich mit verschlüsselten Datenbanken und nur auf deutschen Servern. Alle nicht notwendigen Daten werden zudem nach Gebrauch sofort gelöscht. Das heißt, wir wollen den strengsten Datenschutz gewährleisten.

Dr. Klotz: Wird es für die ersten Nutzer Ihres Services Sonderkonditionen geben?

Uwe Schneider: Ja, das ist vorgesehen. Die Verhandlungen diesbezüglich sind noch nicht abgeschlossen, aber auch für die Mitglieder des ZBV Oberbayern wären ggf. bestimmte Konditionen denkbar.

Dr. Klotz: Danke für das Gespräch

**Dr. Peter Klotz
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern**

Pressemitteilung des KVZD zum KVZD-Herbst-Gipfel am 12.11.2016

Germering, 23.11.2016

Am 12.11.2016 fand, wie gewohnt in Frankfurt, der Herbst-Gipfel des KVZD (www.kvzd.de) statt. Tagungsort war das LINDNER Congress Hotel, ein sehr schönes Seminarhotel.

Im Mittelpunkt standen diesmal betriebswirtschaftliche Aspekte rund um die Zahnarztpraxis.

Am Vormittag referierte Michael Laufenberg, Gründer einer Steuerkanzlei in Köln. Die „betriebswirtschaftliche Kalkulation zahnärztlicher Leistungen“ wurde ebenso eingehend besprochen wie die Themen „Externe Mitarbeiter in der Zahnarztpraxis“, „Steuroptimierung von Mitarbeitergehältern zum Vorteile

des Mitarbeiters und der Zahnarztpraxis“ sowie „Umsatzsteuer in der Zahnarztpraxis“.

Am Nachmittag hatte Frau Barbara Mertens, Industriekauffrau bei der fibu-doc Praxismanagement GmbH, zwei Themen:

Vorstellung der Buchhaltungssoftware fibu-doc sowie des Programms control-doc, mit dem die Zahnarztpraxis die tatsächliche Rentabilität der Betriebsteile der Zahnarztpraxis wie auch einzelner Mitarbeiter beurteilen kann.

Am Ende waren die TeilnehmerInnen des KVZD-Gipfels, allesamt Dienstleister für Zahnarztpraxen, sehr gut informiert. Im Feedback schrieben alle, dass ihre Erwar-

tungen an den Fortbildungstag voll erfüllt worden sind.

Am Tag davor, dem 11.11.2016 fand nachmittags, ebenfalls im LINDNER Congress Hotel, die alljährliche Mitgliederhauptversammlung des KVZD statt. Dort standen turnusgemäß Vorstandswahlen an. Der bisherige Vorstand wurde komplett und ohne Gegenstimme bestätigt, als zusätzliche Beisitzerin wurde Frau Sibylle Diekamp, Oldenburg, gewählt.

Für 2017 sind zwei KVZD-Gipfel geplant: 11.03.2017 in Würzburg
11.11.2017 in Frankfurt

Vorstand des KVZD
(www.kvzd.de)

Umfrage der LMU München zu Nadelstich- und Schnittverletzungen

An alle bayerischen Kolleginnen und Kollegen und ihr zahnärztliches Personal:

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Nadelstich- und Schnittverletzungen sind in der zahnärztlichen Praxis sicherlich ein seltenes Ereignis, aber angesichts der Gefahr einer Übertragung von infektiösen Erregern eine Bedrohung der Gesundheit. Bis heute gibt es immer noch eine unzureichende Datenlage über diese Ereignisse wie auch über das Management, wenn ein derartiger Fall eingetreten ist.

In dieser Umfrage der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie des Klinikums der Universität München werden alle bayerischen Zahnärzte wie auch das

Praxispersonal nach dem Auftreten von Stich- und Schnittverletzungen mit möglicher Infektionsgefahr und dem Management der Verletzungen befragt.

Die Befragung kann vom internetfähigen Handy über den QR-Code oder am PC über die Eingabe „bit.ly/nadelstich“ erfolgen.

Es werden keine Daten abgefragt, die eine Rückverfolgung auf eine Person oder Praxis wie auch eine Identifizierung einer Person erlauben. Der Datenschutzbeauftragte des Klinikums hat der Gestaltung der Fragen zugestimmt.

Die Umfrage dauert zwischen fünf und neun Minuten. Wir bitten um Ihre Teilnahme und die Ihrer Mitarbeiter, damit wir eine aussagefähige Erhebung erhalten.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. R. Hickel
OA Dr. P. Wöhrl
ZÄ S. Oloff

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 50,00 (inkl. Skript) /
EUR 30,00 (ohne Skript)

Termine in Planung!

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 30,00 (inkl. Skript)

Termine in Planung!

3) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 550,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

~~Kurs 535~~ — AUSGEBUCHT

Kursort: München
Fr./Sa., 10.02. – 11.02.2017,
09:00 bis 18:00 Uhr
Fr./Sa., 17.02. – 18.02.2017,
09:00 bis 18:00 Uhr
Do./Fr./Sa., 16.03./17.03./18.03.2017
(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Mi., 22.03.2017,
09:00 – 15.30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

4) Check Up – Fit für die Winterabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 75,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9033

Kursort: München
Mi., 11.01.2017, 13:00 bis 20:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

~~5) PZR – aber richtig!~~ AUSGEBUCHT

Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 180,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 534

Kursort: München
Mi., 25.01.2017, 09:00 bis 17:00 Uhr
Do., 26.01.2017, 09:00 bis 17:00 Uhr
Praktischer Teil – Gruppe A
Fr., 27.01.2017, 09:17:00 Uhr
Praktischer Teil – Gruppe B
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

6) Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 in München

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 75,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9034

Teil 1
Sa. 25.03.2017, 09:00 – 17:00 Uhr

Kurs 9035

Teil 2
Mi. 29.03.2017, 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

7) ZMP Aufstiegsfortbildung 2017/2018 in München

Referentinnen:
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH
Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin
Fr. Annette Schmidt, StR. Pass
Fr. Dr. Catherine Kempf, Ärztin
Fr. Dr. Tina Killian, Zahnärztin
EUR 2540,00
(zzgl. BLZK Prüfungsgebühren)

Kurs 419

Termin: 23.06.2017 – 04.03.2018
Unterlagen bitte anfordern bei:
Frau Ruth Hindl, Grafrather Str. 8,
82287 Jesenwang,
Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68,
Fax 0 81 46 - 9 97 98 95,
rhindl@zbvobb.de

8) Update BEMA/GOZ

für Auszubildende, ZFA's und
Wiedereinsteiger
Ref.: Fr. Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 80,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 2115

Teil 1
Mi. 22.03.2017, 09:00 – 17:00 Uhr

Kurs 2114

Teil 2
Mi. 05.04.2017, 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

9) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent
EUR 400,00 Praxispauschale bis 10
Personen

Kurstermine nach Vereinbarung

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei

Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8,
82287 Jesenwang,
Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68,
Fax 0 81 46 - 9 97 98 95,
rhindl@zbvobb.de

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

 Röntgenskript zusenden Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden (jeweils nur in Kopie!):

Zahnärztliches Personal:für Röntgenaktualisierung:
für Röntgenkurs (1-/3-tägig):
für Prophylaxe Basiskurs:**Röntgenbescheinigung
Helferinnenurkunde/-brief
Helferinnenurkunde/-brief
und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung
2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung
3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)

Praxisstempel:

Zahnärzte: für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!****Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:**

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern



Kompendium-AZUBI

Check-Up: Fit für die Winterprüfung

Sie sind schon gut auf die Abschlussprüfung vorbereitet? Sie möchten Ihr Wissen vor der Prüfung testen und vertiefen? Dann kommen Sie in unseren Tageskurs:

Fachkunde & Abrechnung in Frage und Antwort

- Zahnersatz
- Chirurgie, Implantologie
- Parodontologie, Prophylaxe
- Füllungen, Endodontie

In gewohnter Form werden Frau Dr. Killian und Fr. Kürzinger alle Ihre Fragen rund um die ausgeschriebenen Themen fachkundlich und verwaltungs-/abrechnungstechnisch beantworten. Sie bearbeiten an Hand eines Skriptes Fragen selbst um Ihren Wissenstand zu überprüfen und zu ergänzen.

Termin:
Mittwoch, 11. Januar 2017,
13.00 – 20.00 Uhr;
75 € inkl. Mittagessen

**Kursort: ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Strasse 15,
80999 München**

Anmeldung unter www.zbvoberbayern.de oder bei
Ruth Hindl; Telefon 0 81 46-99 79 568; Fax: 0 81 46-99 79 895;
rhindl@zbvobb.de



Dr. Tina Killian (ZÄ)



Christine Kürzinger (ZMF)

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Referent: Dr. Klaus Kocher

Kursgebühr: EUR 50,00 (inkl. Skript)

Termine in Planung!

„Update BEMA/GOZ“

für Auszubildende, ZFA's und Wiedereinsteiger

Hier erarbeiten Sie sich die neue GOZ in vielen Beispielen mit einer Gegenüberstellung GOZ/Bema im Übungsteil- Kurse in München – je Kurs 80,00 € (inkl. Vepflegung).

1. Teil:

Allgemeine Bestimmungen / Leistungen, Kons., chirurgische Leistungen

2. Teil:

ZE, PAR, Übersicht über die Teile Schienentherapien, FAL/FAT, Implantologie

Alle Kursteile sind mit begleitenden Übungen Bema/GOZ im Vergleich, damit auch das Bema Wissen gleichzeitig geübt wird.

Termine

Mittwoch, 22.03.2017

9.00 bis 17:00 Uhr

Teil 1

Mittwoch, 04.05.2017

9.00 bis 17:00 Uhr

Teil 2

ZBV-Oberbayern, Elly-Staegmeyr Str. 15, 80999 München-Allach

Referentin: Christine Kürzinger

Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2016

HELFERINNEN

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 1701:

01. – 03.02. und 09. – 12.02.2017

Kursnummer 1702:

26. – 27.04. und 04. – 07.05.2017

Kursnummer 1703:

13. – 15.09. und 21. – 24.09.2017

Kursnummer 1704:

22. – 24.11. und 30.11. – 04.12.2017

Pass

Kursnummer 1705:

14. – 16.07. und 21. – 23.07.

und 27. – 29.11.2017

Deep Scaling

Kursnummer 1706:

24. und 25.03.2017

Kursnummer 1707:

06. und 07.10.2017

10-Stunden Röntgen-Kurs

Kursnummer 1708:

31.03.2017

Kursnummer 1709:

10.11.2017

Aktualisierung

Kursnummer 1711:

10.05.2017

Kursnummer 1712:

08.11.2017

ZAHNÄRZTE

Endo Curriculum

Kursnummer 1710:

17. – 21.07.2017

Aktualisierung

Kursnummer 1713:

10.05.2017

Kursnummer 1714:

08.11.2017

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.

Tel. 089/7 24 80-304,

Fax 089/7 23 88 73

Mail: jlindemaier@zbvmuc.de

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2017/2018

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht: (Änderungen vorbehalten)

Meisterbonus EUR 1.000,00

Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
Fr. U. Wiedenmann, DH	23.06. – 24.06.2017	jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. Dr. T. Killian, ZÄ	28.06. – 30.06.2017	jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. A. Schmidt, StR			
Fr. A. Schmidt, StR	01.07.2017	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. Dr. Kempf, Ärztin	12.07.2017	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. Dr. Kempf, Ärztin	13.07.2017	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. A. Schmidt, StR	14.07.2017	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. Dr. T. Killian, ZÄ	15.07.2017	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. U. Wiedenmann, DH	26.09.2017	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. U. Wiedenmann, DH	27.09. – 30.09.2017	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. K. Wahle, DH, PM	11.10. – 12.10.2017	jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. U. Wiedenmann, DH			
Fr. K. Wahle, DH, PM	13.10. – 14.10.2017	jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. U. Wiedenmann, DH	(Gruppeneinteilung)		
Fr. S. Schmidt, StR	25.10 – 26.10.2017	jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. U. Wiedenmann, DH	27.10. – 28.10.2017	jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. U. Wiedenmann, DH	22.11.2017	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. K. Wahle, DH, PM	23.11. – 25.11.2017	jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Schriftliche Prüfung:
Fr. U. Wiedenmann, DH	17.01. – 18.01.2018	jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	14.03.2018
Fr. K. Wahle, DH, PM			(Anmeldeschluss: 31.01.2018)
Fr. K. Wahle, DH, PM	19.01. – 20.01.2018	jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Fr. U. Wiedenmann, DH			
Fr. U. Wiedenmann, DH	24.01.2018	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Praktische Prüfung:
Fr. A. Schmidt, StR			20.03. – 23.03.2018
Fr. U. Wiedenmann, DH	03.03. – 04.03.2018	jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	(Anmeldeschluss: 31.01.2018)
Fr. K. Wahle, DH, PM	Übungstage (Gruppeneinteilung)		

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Straße 15, 80999 München

Änderungen vorbehalten. **Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

Kursgebühren: EUR 2.540,00 zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK

Kursgebühren zahlbar jeweils 4 Wochen vor Beginn der Aufstiegsfortbildung.

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2017/2018

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende(n) Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 2.540,00 € zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

5. Teil: Interimsversorgungen - Praxisfälle

1. Bei einem GKV Patienten ist die definitive Versorgung noch nicht planbar.

Auf Grund der Frontzahnextraktionen und zur Sicherung der Bisslage soll deshalb eine Interimsversorgung angefertigt werden.

Wie berechnen sie die Regelversorgung?

T																	
P																	
R							E	E	E	E							
B	f	x	x				x	x	x	x						f	f
	1	1	1	15	1	13	1	11	2	2	23	24	25	2	2	2	
	8	7	6		4		2		1	2				6	7	8	
	4	4	4	45	4	43	4	41	3	3	33	34	35	3	3	3	
	8	7	6		4		2		1	2				6	7	8	
B	f																f
R																	
T																	
P																	

2. Ein GKV Patient soll eine Frontzahnbrücke 13 – 23 bekommen. Auf Grund der Extraktionen 12 – 22 und der damit bedingten Ausheilungsphase, soll ein festsitzendes, laborgefertigtes Provisorium 13 – 23 gefertigt werden.

Wie wird dieses berechnet?

3. Bei einem GKV Patienten ist die definitive Versorgung noch nicht planbar.

Auf Grund der Frontzahnextraktionen und zur Sicherung der Bisslage soll deshalb ein festsitzendes laborgefertigtes Provisorium angefertigt werden?

Wie wird dieses berechnet?

**Wir bedanken uns bei den fleißigen Lesern für das Interesse und die Anregungen.
Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!**

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Informationen und Termine zur Winterabschlussprüfung 2017 für Zahnmedizinische Fachangestellte

Zeitplan Zahnmedizinische Fachangestellte

Mittwoch, 18.01.2017

08.30 – 10.00 Uhr: Bereich Behandlungs-
assistenz (einschließlich Röntgen)

10.00 – 11.00 Uhr: Bereich Praxisorgani-
sation und -verwaltung

11.00 – 11.45 Uhr: Pause

11.45 – 13.15 Uhr: Bereich Abrech-
nungswesen

13.15 – 14.00 Uhr: Bereich Wirtschafts-
und Sozialkunde

Schüler der Berufsschulen Bad Tölz, Erding, Garmisch-Partenkirchen und Starnberg legen die Winterprüfung an der Berufsschule Fürstenfeldbruck ab. Schüler der Berufsschulen Mühldorf und Traunstein legen die Winterprüfung an der Berufsschule Rosenheim ab.

Praktische Übungen

Das Fach „Praktische Übungen“ ist lt. Prüfungsordnung wichtiger Bestandteil der Abschlussprüfung. Bei Nichtteilnahme gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Eine mündliche Prüfung kommt nur dann in Betracht, wenn dies für das Bestehen der Prüfung relevant ist.

Versäumte Prüfungstermine bedeuten ein Nichtbestehen der Prüfung.

H I N W E I S:

Der Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung ist der letzte Ausbildungstag. Dies gilt auch für Auszubildende, die nicht an der Ergänzungsprüfung teilnehmen müssen.

Termine der Praktischen Prüfung und Mündlichen Ergänzungsprüfung an den jeweiligen Berufs- schulen:

Berufsschule	Prüfungsfach Praktische Übungen	Prüfungsfach Mündliche Ergänzungsprüfung	Abschlussfeier
Fürstenfeldbruck	21.01.2017 30.01.2017 04.02.2017	liegt noch nicht vor	08.03.2017
Ingolstadt	11.02.2017	17.02.2017	keine Abschlussfeier
Rosenheim	21.01.2017 26.01.2017 03.02.2017	11.02.2017	15.02.2017

Wichtige Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Wir bitten Sie höflichst, auf das JArbSchG zu achten, sollte Ihre Auszubildende noch nicht volljährig sein.

Anbei ein paar sehr wichtige Paragraphen:

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von minde-

stens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

- Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
- Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
- im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe und § 17 Sonntagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
- im Verkehrswesen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
- im Familienhaushalt,
- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
- bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
- beim Sport,
- im ärztlichen Notdienst,
- in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen

und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 19 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im Übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsgeld der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

§ 32 Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

- er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
- dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33 Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

Verstöße gegen das JArbSchG sind Ordnungswidrigkeiten und können, je nach Vergehen, geahndet werden, siehe hierzu:

§ 58 Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 59 Bußgeldvorschriften

Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz:

§ 16 Aushang und Arbeitszeitnachweise

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstverein-

barungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3, §§ 12 und 21a Abs. 6 an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7 eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrrens

Tel: 089 - 79 35 58 82

Fax: 089 - 81 88 87 40

E-Mail: cmehrrens@zbvobb.de

Ungültigkeit von Zahnartausweisen

(aufgrund Verlust des Ausweises)

Der Zahnartausweis von Frau Silke Daberkow, geboren am 26.04.1974, **Ausweis-Nr. 24640**, wird für **ungültig** erklärt.

Behandlung von Risikopatienten

Immer häufiger wird der ZBV Oberbayern von Kollegen, Patienten, Altersheimen und der Presse kontaktiert und um Informationen gebeten, welche Zahnärzte für die Behandlung von Risikopatienten gezielt ausgestattet sind. Gerne können Sie uns kontaktieren, wenn Sie in diesem Bereich tätig sind und besondere Praxisausstattung hierfür besitzen.

Kontaktdaten:

Tel. 089/79 35 58 81

E-Mail: info@zbvobb.de

Fax: 089/81 88 87 40

Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Gebärdensprache?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sofern in Ihrer Praxis Mitarbeiter tätig sind, die die Gebärdensprache beherrschen, bitten wir um Mitteilung an den ZBV Oberbayern, damit wir bei diesbezüglichen Anfragen von Zahnarztpraxen oder Patienten oder karitativen Organisationen entsprechend Auskunft geben können.

Bitte wenden Sie sich an Herrn Wolfgang Steiner, Tel. 0 89/79 35 58 81, Fax: 0 89/81 88 87 40 oder per E-Mail: wsteiner@zbvobb.de.

Vielen Dank!

Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Börse für Praxisabgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Herr Wolfgang Steiner
Tel.: 089-79 35 58 81
Fax: 089-81 88 87 40
Email: wsteiner@zbvobb.de

Ihr ZBV Oberbayern

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes im Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietenanerkennung beizufügen.

Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird. Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihre Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Wir bitten um schriftliche Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung (zusätzl. Niederlassungen) und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsaus-**

übung, Zulassung beendet, Ruhestand.

- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung/ Gebietsbezeichnung bitte in Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Mehrtens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Frau Claudia Mehrtens
(Mitgliederverwaltung)
Tel.: 089-79 35 58 82
Fax: 089-81 88 87 40
Email: cmehrtens@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Obmannsbereich Pfaffenhofen/ Ilm

Fortbildungsveranstaltung:

Termin: Dienstag, 14.02.2017
19:00 Uhr

Ort: Wolnzach, im Gasthof zur Post
(Marktplatz 5, 85283 Wolnzach)

Thema: Medikation in der Zahnarztpraxis – ein Instrument zur Sicherung und Steigerung des Praxiserfolgs

Referent: Nikolay Schediwy

Um Ihr zahlreiches Erscheinen würde ich mich freuen.

**ZA Stephan Müller,
Obmann im Obmannsbereich
Pfaffenhofen/Ilm**

Leserbrief

zum Leserbrief von Frau Kollegin Dr. Melanie Salz aus dem Novemberheft 2016 zu einem Artikel von Dr. Gerhard Hetz aus dem Oktoberheft 2016

Kollegin Dr. Salz outet sich als Paradedegutemensch. Glaubt sie allen Ernstes, dass unser Pseudonymkollege böse hetzt oder geht es ihm nicht eher darum, immer mehr umsichgreifende Missstände in etwas drastischer Weise anzuprangern, weil sonst niemand mehr darauf reagiert? mIn keinem Land der Welt wird man so leicht und schnell zum Rechtsradikalen und Rassisten abgestempelt wie bei uns. Beispiel Flüchtlinge: Ich empfehle der Kollegin Salz, gehen Sie doch mal anonym in einen Integrationskurs. Beispiel Heilpraktiker: Veganer etc. schaden im schlimmsten Fall nur sich selbst. Die Wirksamkeit sog. alternativer oder (wert-

steigernd u. anmaßend) ganzheitlicher Heilmethoden wurde trotz tausender Untersuchungen über den Placeboeffekt hinaus nie bewiesen.

Ich hoffe ganz im Gegenteil zur Kollegin Salz auf Dr. Hetz'sche Meinungsäußerungen. Wer damit nicht klar kommt, könnte sich vielleicht dessen Artikel auf Antrag schwärzen lassen. Wer etwas flexibler im Denken ist wird mit Sicherheit nicht jedes Wort auf die berühmte Goldwaage legen.

Mit kollegialen Grüßen,
Dr. Alois Wegener

Fortbildungsprogramm 2017 Rosenheimer Arbeitskreis – 1. Halbjahr 2017

Kurs Nr. 1 – 25.01.2017

Implantatprothetik

Der Einführung moderner Fertigungsverfahren hat zahlreiche Innovationen und Verbesserungen im Bereich der Implantat-Suprakonstruktionen mit sich gebracht. Diese umfassen sowohl neue zahnfarbene Materialien und deren Kombinationen, wie auch innovative Konstruktionsmöglichkeiten individueller Hybridabutments und Hybridabutmentkronen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage nach einer Zementierung oder Verschraubung der Suprakonstruktion und nach der Wahl eines adäquaten Restaurationmaterials neu entflammt. Dem Behandler wird aktuell eine große Vielfalt von Versorgungsmöglichkeiten an die Hand gegeben, die häufig im klinischen Langzeitverhalten nur unzureichend eingeschätzt werden können. Ein entscheidender Parameter für den Langzeiterfolg ist dabei das Okklusionskonzept.

Der Vortrag gibt eine Übersicht über aktuell verfügbare vollkeramische Implantat-Suprakonstruktionen, vermittelt Entscheidungskriterien für verschiedene Versorgungsmöglichkeiten und

bewertet unterschiedliche Varianten auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen.

Referent: Prof. Edelhoff,
Zahnarzt

Ort: Hotel zur Post,
Raum Samerberg
Dorfplatz 14,
83101 Rohrdorf

Zeit: Mittwoch, 25.01.2017
16.00 – 19.30 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 20 Teiln.

Fortbildungspunkte: 4

Gebühr: Mitglieder: 150,- €
Nichtmitglieder: 200,- €

Kurs Nr. 2 – 08.02.2017

Workshop: Regenerative Methoden in der Zahnmedizin speziell Knochen und Parodontalgewebe:

CGF (PRP, PPP, CD 34+ Stammzellen) bei Trigeminus-Neuralgie, Myoarthropathie, Zahnärztliche Chirurgie (speziell: socket preservation, NICO), Knochenaufbau (speziell: Bone ring, sinus lift, Knochen-

aufbau), Implantologie, Parodontologie. Theoretische Grundlagen und praktische Übungen. Herstellung von autologen Membranen und Knochenaugmentaten direkt vor Ort aus Patientenblut.

Referent: Prof. Tapparo,
Zahnarzt

Ort: Hotel zur Post,
Raum Samerberg
Dorfplatz 14,
83101 Rohrdorf

Zeit: Mittwoch, 08.02.2017
14.00 – 19.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 20 Teiln.

Fortbildungspunkte: 4

Gebühr: Mitglieder: 100,- €
Nichtmitglieder: 150,- €

Kurs Nr. 3 – 31.03.2017

Krankheit und Zunge

Viele lokale Fehlzüge und auch systemische Erkrankungen zeigen sich frühzeitig durch sichtbare Veränderungen auf der Zunge. Dennoch wird dies im täglichen Blickwinkel in der zahnärztlichen Praxis

kaum beachtet. In diesem Seminar lernen Sie in Theorie und durch gegenseitige praktische Übungen die Grundzüge der Zungendiagnostik. Zusätzlich haben wir auch ein Augenmerk auf Labordiagnostik und einfache therapeutische Ansätze zu den erhobenen Befunden.

Referent: Dr. Eva Meierhöfer,
Zahnärztin

Ort: Hotel zur Post,
Raum Samerberg
Dorfplatz 14,
83101 Rohrdorf

Zeit: Freitag, 31.03.2017
15.00 – 18.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 25 Teiln.

Fortbildungspunkte: 3

Gebühr: Mitglieder: 100,- €
Nichtmitglieder: 150,- €

Kurs Nr. 4 – 06.05.2017

Zahnärztliche Schlafmedizin – die Behandlung des Schnarchens und von obstruktiven Schlafatmungsstörungen

Im Kurs wird die Pathophysiologie der obstruktiven Schlafatmungsstörungen dargestellt. Im folgenden klinischen Teil wird die Behandlung mit Protrusionschienen ausführlich beleuchtet und speziell auf die Implementierung in den zahnärztlichen Alltag hin diskutiert.

Tricks und Tips aus der täglichen Praxis runden die Fortbildung ab.

Referent: Prof. Dr. Dr. Rose,
Kieferorthopäde

Ort: Hotel San Gabriele,
Zellerhornstraße 16
83026 Rosenheim

Zeit: Samstag, 06.05.2017
09.00 – 16.00 Uhr
mit Mittagspause

Fortbildungspunkte: 6

Gebühr: Mitglieder: 250,- €
Nichtmitglieder: 300,- €
inkl. Mittagessen

Kurs Nr. 5 – 19.05.2017

Parodontale Therapie mit neuem Denkansatz PA benötigt ein Update

Entzündungen und Knochenabbau haben unterschiedliche Ursachen, Mikroorganismen und Osteoklasten brauchen unterschiedliche Therapien. Der Mensch lebt nur mit Mikroorganismen, diese zu bekämpfen und zu reduzieren hat nur einen vorübergehenden

Effekt. Wirksamer in der Parodontalen Therapie ist die Umstellung der Keimbelastung von pathogen zu regenerativ, aufbauend. Eine Therapie des Knochenstoffwechsels, Bone Remodeling und Bone Modeling, mit Reduktion der Taschentiefe, Anhebung der Knochenqualität und Reduktion der Zahnlockerung im geschlossenen Verfahren wird zur täglichen Routine. Auch Implantate brauchen zum Erhalt gesunden Knochen, nur ist die Therapie hier eine andere. Ein Implantat das noch fest ist wird sicher therapierbar.

Referent: Dr. MSc Ronald Möbius,
Facharzt für allgemeine
Stomatologie

Ort: Hotel zur Post,
Raum Samerberg,
Dorfplatz 14,
83101 Rohrdorf

Zeit: Freitag, 19.05.2017
13.00 – 19.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 25 Teiln.

Fortbildungspunkte: 6

Gebühr: Mitglieder: 160,- €
Nichtmitglieder: 210,- €

Kurs Nr. 6 – 22.07.2017

Kinderbehandlung und Kinderhypnose in der zahnärztlichen Praxis

Kinder, vor allem Kleinkinder erfolgreich und sachkundig zu behandeln erfordert vom Team oft ein Höchstmaß an Flexibilität, Spontanität, Einfühlungsvermögen und Geduld. Nicht nur mit dem kleinen Patienten, auch mit den Begleitpersonen.

Die verbale und nonverbale hypnotische Kommunikation erleichtert uns den Zugang zum Kind und die Behandlungsbegleitung, klare Konzepte erhöhen unsere Chancen, nicht nur die zahnärztliche Behandlung erfolgreich durchzuführen, sondern auch Spaß mit Kindern und deren Eltern zu haben.

Für Zahnärzte und Mitarbeiterinnen, als Einstieg in das Thema der zahnärztliche Hypnose und vor allem in die Kinderhypnose.

Referent: Barbara Beckers-Lingener,
Zahnärztin –
Kinderzahnheilkunde

Ort: Dinzler Kaffeerösterei,
Wendling 15,
83737 Irschenberg

Zeit: Samstag, 22.07.2017
09.00 – 16.00 Uhr
mit Mittagspause

Fortbildungspunkte: 6

Gebühr: Mitglieder: 250,- €
Nichtmitglieder: 300,- €
inkl. Mittagessen

als Teamkurs

ZA + 1 ZFA:

Mitglieder: 400,- €
Nichtmitglieder: 500,- €

Werden Sie Mitglied im Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung e.V. und sparen Sie dadurch Kursgebühren.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 49,- €.

Kurs-Anmeldungen bitte mit beigefügtem Formular per Fax, oder per Mail – hier können Sie auch unsere Beitrittserklärung anfordern, oder auf unserer Webseite herunterladen!

Besuchen Sie unsere Website:

www.ro-ak.de

Ihr Rosenheimer Arbeitskreis f. zahnärztliche Fortbildung e.V., c/o Dr. Pfleger,
Griesstr. 10, 85567 Grafing,
Tel.: 0151 - 19 38 38 69
e-mail: anmeldung@ro-ak.de
Fax: 032229565295

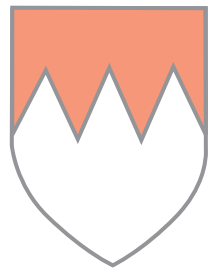
Unsere NOTFALLPUPPE ist für Mitglieder in der Praxis Dr. Eickholt jederzeit kostenlos auszuleihen. Tel.: 0 80 31-6 69 90.

21. KLINISCHE DEMONSTRATION

**Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgische Klinik des
Universitätsklinikums Erlangen**

**Zahnärztlicher
Bezirksverband Mittelfranken**

**Comprehensive Cancer Center
Erlangen (CCC)-EMN**



- Thema:** Aktuelle Herausforderungen für die Zahnarztpraxis
- Termin:** Samstag, 14. Januar 2017
09:00 – 13:00 Uhr
- Veranstaltungsort:** Hörsäle Medizin – Hörsaalzentrum
Hörsaal 200
Ulmenweg 18
91054 Erlangen
- Wissenschaftliche Leitung:** Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. F. W. Neukam

21. Kliniktag – Aktuelle Herausforderungen für die Zahnarztpraxis

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Thema der klinischen Demonstration „Aktuelle Herausforderungen für die Zahnarztpraxis“ gibt uns die Möglichkeit, darüber zu reflektieren, wie sich wissenschaftliche Grundlagen und Therapieoptionen bei zahnärztlich relevanten Erkrankungen in den letzten Jahren geändert haben.

Wir möchten uns nicht auf zahnärztliche und chirurgische Fragestellungen beschränken, sondern besonders aktuelle Aspekte aus den benachbarten Fachgebieten beleuchten.

Die klinische Demonstration 2017 findet erstmals mit dem Comprehensive Cancer Center Erlangen statt.

Wir möchten mit den Vorträgen die Herausforderungen bei Entzündungen, Tumorerkrankungen und deren Therapie mit ihren Auswirkungen für die zahnärztliche Praxis von unterschiedlichen Seiten betrachten.

Die Veranstaltung soll beitragen, unsere Therapiemaßnahmen im Praxisalltag zu überdenken und nach wissenschaftlich fundierter Medizin zu optimieren.

Wir freuen uns, Sie in kollegialer Runde im neuen Jahr wieder zu begrüßen.

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. F. W. Neukam
Direktor der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgischen Klinik des Universitätsklinikums Erlangen

Dr. Martin Zschiesche
Vorsitzender des ZBV Mittelfranken

Dr. Eduard Stark
Fortbildungsreferent des ZBV Mittelfranken

Prof. Dr. Matthias Beckmann
Direktor des CCC Erlangen-EMN

Zeit	Programm	Referent
09:00 – 09:10 Uhr	Begrüßung	Neukam
09:10 – 09:30 Uhr	Grundlagen des entzündlichen Knochenverlustes	Krönke
09:30 – 09:50 Uhr	Osteomyelitis des Kiefers: Bakterielle oder abakterielle Entzündung?	v. Wilmowsky
09:50 – 10:10 Uhr	Entzündliche und degenerative Erkrankungen des Kiefergelenks	Lutz
10:10 – 10:30 Uhr	Nutzen-Risiko-Analyse und Indikationen anti-resorptiver Medikamente (Osteonkologika)	Beckmann
10:30 – 11:00 Uhr	Pause	Lutz
11:00 – 11:20 Uhr	Prophylaxe der Osteonekrose des Kiefers Gibt es Neuigkeiten und Änderungen?	Wehrhan
11:20 – 11:40 Uhr	Neuerungen in der Periimplantitistherapie	Schmitt
11:40 – 12:00 Uhr	Update Antibiotikatherapie	Schlittenbauer
12:00 – 12:30 Uhr	Abschlussdiskussion	Neukam

Teilnehmergebühr:

Zahnärzte

50,00 €

Assistenten, Studenten*

*Bestätigung des Arbeitgebers bei Nichtmitgliedern des ZBV Mittelfranken bzw. Immatrikulationsbescheinigung

30,00 €

Bitte melden Sie sich **ab sofort – spätestens bis 22. Dezember 2016** – mit unten stehendem Formular an. **Später eingehende Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.**

Ihre Anmeldung ist verbindlich.

Ein Rücktritt aus wichtigen Gründen ist bis 22. Dezember 2016 nur schriftlich möglich, danach fällt eine Stornogebühr von 15,00 € an.

Sie erhalten ein Zertifikat über Ihre Teilnahme mit der BZÄK/DGZMK-Liste zur Punktevergabe am Ende der Veranstaltung.

Parkplätze:

Patienten-Parkhaus Uni-Kliniken Schwabachanlage 14
91054 Erlangen
Zufahrt über Palmsanlage

Anmeldung:

Frau Lauterbach
Zahnärztlicher Bezirksverband Mittelfranken
Telefon 0911 53003-12
Telefax 0911 53003-19
E-Mail: info@zbv-mfr.de
<http://www.zbv-mfr.de>

Information:

Frau Förster
MKG-Klinik
Telefon: 09131 85-33616
Telefax: 09131 85-34219
E-Mail: katrin.foerster@uk-erlangen.de
<http://www.mkg-chirurgie.uk-erlangen.de>

Auf den Spuren der Goldsucher

Mit dem Schiff lassen sich große Gebiete Alaskas relativ bequem erkunden

gern auf seine Reisen durch die schier unendliche weiße Weite, die Wildnis der Berge und Wälder begeben haben – immer mit einem bisschen Gänsehaut, wenn das Geheul der Wölfe näher kommt und der Trapper am Lagerfeuer deren einzige aktuelle Beute zu sein scheint.

Okay, die Abenteuer haben sich etwas gewandelt. Vieles ist heute einfacher, technisierter, bequemer. Zwar kann man dieses „Land, in dessen Richtung das Meer strömt“ – so übersetzt sich der aleutische Name „Alaxsag“ für Alaska – auch heute noch relativ individuell bereisen. Doch die Straßen sind besser ausgebaut, insbesondere der Alaska Highway. Es gibt Bahnlinien, Busse und natürlich größere und kleinere Schiffe, mit denen sich der rund 1,72 Millionen Quadratkilometer große und seit dem 3. Januar 1959 nördlichste Bundesstaat der USA, diese größte Exklave der Erde, erkunden lässt.

Übrigens: Am 8. November 1960 durfte Alaska erstmals an einer US-Präsidentenwahl teilnehmen. Lediglich 1964 erhielt mit Lyndon B. Johnson der bislang einzige Demokrat die Wahlmännerstimmen aus Alaska. Stets gewannen Kandidaten der Republikaner die Wahl in Alas-



In Vancouver beginnt die Alaska-Reise.

ka, wo heute rund 710 000 Menschen leben – so auch in diesem Jahr: Trump konnte deutlich über Clinton triumphieren.

Vor rund 15 000 Jahren gab es noch eine Landbrücke zwischen Asien und Nordamerika. So konnten sibirische Nomaden Alaska erreichen, quasi die Ureinwohner. Mit dem Ende der Eiszeit vor etwa 10 000 Jahren hob sich der Meeresspiegel, und beide Kontinente wurden durch die heute so benannte Behringstraße getrennt. Erst im 17. Jahrhundert kamen die ersten

Europäer nach Alaska, das sich schließlich das Russische Kaiserreich aneignete.

Im Jahre 1867 erwarben die USA dieses vermeintlich nutzlose Fleckchen Erde am Nordpolarmeer für lächerliche 7,2 Millionen Dollar. Doch so ärmlich war das Land gar nicht: Ende des 19. Jahrhunderts kam es direkt zum Goldrausch am Klondike und Yukon, den großen Flüssen Alaskas. Die Kunde der dort gefundenen Nuggets lockte mehr als 40 000 Abenteuerer aus aller Herren Länder in die eisigen Weiten Alaskas. Allein die Anreise zu den Goldfeldern war schon Abenteuer genug – viele gaben unterwegs auf oder kamen um.

Damals ging es mit dem Dampfer zunächst nach Alaska, in die Häfen von Skagway oder Dyea. Anschließend folgte ein beschwerlicher Marsch mit Tonnen von Proviant und Ausrüstung über den White Pass oder den Chilkoot Pass zum Bennett Lake. Dort wurden Boote und Flöße gebaut, mit denen der Yukon bis nach Dawson City befahren wurde – ein abermals beschwerlicher Teil der Reise.

Wer sich heutzutage auf die Spuren der Goldwäscher begeben will, hat es viel einfacher. Über Schluchten führen Brücken, die Straßen sind gut ausgebaut, und es existiert eine funktionierende Infrastruktur. Dennoch gibt es auch heute noch Gebiete, in denen praktisch Funkstille herrscht – ohne Handy-Erfang und ohne Internet. Aber dort findet der Wan-



Die Dirnen-Häuschen am Creek von Ketchikan.

derer dafür eine Landschaft vor, die sich zum Teil allen Vorstellungen entzieht.

Wer Zeit hat, kann Alaska im Wohnwagen bereisen und dabei auch eine Vielzahl von Fähren nutzen. Vor allem die zahlreichen Gezeitengletscher sowie die vielen Meeressäuger und Wildtiere an der Küste machen aber auch Alaska-Reisen auf dem Seeweg zu einem spektakulären Erlebnis. Per Kreuzfahrtschiff geht es von Vancouver oder Seattle Richtung Norden, immer tiefer hinein in die dünn besiedelten Regionen am Rande des Kontinents. Dorthin, wo mehr Bären als Menschen zu Hause sind. Dorthin, wo der Westen noch immer wild ist.

Wir sind auf der Inside Passage unterwegs, der beliebtesten Schiffsroute in Alaska. Die Reise führt entlang der spektakulären Südostküste Alaskas, die durch Hunderte von Inseln vor der rauen See geschützt wird. Nach einem Seetag auf der „Sun“ der amerikanischen Reederei Norwegian Cruise Line, werden mit Spannung die ersten „Haltestellen“ in dieser Wildnis erwartet. Erstes Ziel ist Ketchikan, die südöstlichste und die erste Stadt in Alaska. Natürlich steigen wir von Bord, doch das Wetter in diesen späten Sommertagen könnte es durchaus besser mit uns meinen. Zum Glück ist es recht mild, und ab und zu lässt der Regen nach.

Carlos Zarate, umtriebiger und umsichtiger Concierge auf der Norwegian Sun, hat den Tipp gegeben, zum Creek zu laufen – einem Fluss, in dem es unzählige Lachse geben soll, die gegen den Strom zu ihren Laichplätzen schwimmen. Tatsächlich waren dort auch stattliche Exemplare zu sichten. Entlang des Creeks aber gibt es noch anderes Interessantes: ein Rotlicht-Häuschen neben dem anderen, mit genauen Beschreibungen der Dirnen, die hier einst die Fischer und Goldgräber auf andere Gedanken brachten, bis die Prostitution ab 1954 verboten wurde.

Wer will, kann in Ketchikan auch schon zahllose mehr oder weniger geschmackvolle Souvenirs oder teuren Goldschmuck erwerben. Originell sind die gläsernen Anhänger für Kettchen mit kleinen originalen Nuggets darin. Natürlich kann man von hier aus auch Ausflüge buchen, zum Beispiel zum Misty Fjords National Monument mit seinen hohen Küstenbergen und tiefen Einschnitten, die zum Teil bis zu 300 Meter unter dem Wasser liegen. Oder zum Hochseeangeln fahren, oder



Auf dem Weg zur Glacier Bay.

zur Holzfäller-Show, oder zum Abendessen in der Wildnis.

Weiter geht die Reise nach Juneau, der Hauptstadt von Alaska und mit 30 000 Einwohnern die zweitgrößte Stadt in Alaska, deren Ausfall-Straßen aber erstaunlicherweise im Nichts enden. Nur per Schiff oder Flugzeug kommt man hierher. Interessant ist, dass man von der Altstadt in Minuten mit einem Linienbus direkt bis an einen Gletscher fahren kann. Der „Mendenhall Glacier“ ist einer der Ausläufer des fast 4000 Quadratkilometer großen Juneau-Eisfelds, einer eisblauen, von wild gezackten Dreitausendern umrahmten Welt. Mit 67 Metern Höhe und 2,4 Kilometern Breite ist er jedoch fast ein Winzling – ein Winzling geworden dank des Klimawandels.

Nächster Halt: Skagway. Die Stadt hat einen „Broadway“ mit historischen Restaurants, Saloons, Geschäften und vielen Einheimischen in historischen Kostümen. Skagway und die nahe gelegene Geisterstadt Dyea waren einst Ausgangspunkte für die Goldgräber. Auf deren Spuren kann man von Skagway aus mit der historischen „White Pass & Yukon Route“-Eisenbahn, deren Bau vor rund 120 Jahren begonnen wurde, bis ins Yukon Territory von British Columbia reisen.

Auf nur 20 Meilen der insgesamt 110 Meilen langen Strecke mit ihren teils dramatischen Kulissen überwindet die Bahn einen Höhenunterschied von 1000 Metern. 35 000 Menschen waren an

ihrem extrem schwierigen Bau an steilen Felsen und bei Temperaturen von bis zu minus 52 Grad beteiligt. Wer nicht bis Whitehorse fährt, sondern nur die rund 28 Meilen bis Fraser, kann für die Rückfahrt dort in einen Bus umsteigen, der die Reisenden sicher über den Klondike Highway zurück nach Skagway bringt.

Am nächsten Tag geht es dann echt in die Wildnis – wir fahren in den Glacier Bay Nationalpark. Beidseits des Schiffes wechseln schroffe Felsküsten tiefer Fjordlandschaften mit kleinen Inseln. Nur selten sieht man kleine Blockhütten am Ufer, ab und zu tauchen Fischtrawler und Wasserflugzeuge auf. Im Glacier Bay Nationalpark gibt es über 50 Gletscher, sieben von ihnen haben es bis in die Glacier Bay genannten Bucht geschafft. Dort brechen nicht selten über 50 Meter hohe Eisbrocken ab und fallen mit einem Ohren betäubenden Knall ins Wasser. Die Leute auf dem Schiff quittieren das mit Beifall.

Als Kapitän George Vancouver 1794 die Region erforschte, war die Bucht fast vollständig vom Eis der Gletscher gefüllt – es war mehrere Kilometer breit und über 1000 Meter hoch. Nur 85 Jahre später stellte der Naturforscher John Muir fest, dass sich die Gletscher stark zurückentwickelt hatten – sie haben sich um 77 Kilometer verkürzt.

Tag Sieben markiert den Höhepunkt der Reise, in deren Verlaufe natürlich auch die Tiere dieser Region zu sehen waren – wenn man Glück hatte: verschiedene

Wal-Arten, Seelöwen und Seeotter, See-
hunde und Seeadler, Biber und Fischotter,
Wölfe und Füchse, Braunbären und
Schneeziegen, Möwen und Papageien-
taucher. Am Tag Sieben also war den
legendären Hubbard Gletscher erreicht.
Dieser Gletscher mit dem Spitznamen
„galoppierender Gletscher“ ist nicht nur
elf Kilometer breit und 122 Kilometer
lang – im Gegensatz zu anderen wächst
er nämlich, und zwar um rund 24 Meter
pro Jahr.

Morgens um sieben Uhr, bei strahlendem
Sonnenschein und 15 Grad Celsius im
Schatten sind wir vor Ort. Geschickt bug-
sierte Kapitän Ronny Borg sein 283 Meter
langes Schiff mit über 1900 Gästen und
einer 926-köpfigen Crew bis auf etwa
300 Meter an die gewaltigen Eismassen
heran. Es knackt und knarzt, und unter
lautem Getöse – die Einheimischen nen-
nen das „weißer Donner“ – brechen
immer wieder große und kleine Teile ab,
die dann als türkisblau schillernde Eis-
blöcke aufs offene Meer hinaustreiben.
Danach geht es zum ebenso beeindruck-
enden Grand Pacific Glacier.

Abgesehen von den Touristen auf den
hier regelmäßig einlaufenden Kreuzfahrtschiffen und einigen Ausflugsbooten und abgesehen vom „weißen Donner“ ist Glacier Bay aber heute so still und fast menschenleer wie vor Tausend Jahren. Nur wenige nomadisierende Indianer zog dieses unzugängliche, unwirtliche Land an. Doch auf der Suche nach dem Mythos Alaska spielen die schier unendliche Weite sowie die unbarmherzige und eigentlich menschenfeindliche Natur eine wichtige Rolle.

Endstation der Reise mit der Norwegian Sun ist Seward, ein Hafen nahe Anchorage. Nun heißt es Abschied nehmen vom fahrenden Hotel, deren Mitarbeiter uns so fürsorglich und charmant auf unserer Reise betreut und versorgt haben – mit abwechslungsreichen Dinern und leckeren Drinks, mit allerlei Zeitvertreib und künstlerischen Darbietungen, mit interes-

santen Informationen und allerdings sehr kostenintensiven Ausflugsangeboten. Kein Wunder, dass sich immer mehr Menschen Jahr für Jahr aufmachen, um auf so bequeme Weise auch recht unbequeme Regionen per Kreuzfahrtschiff zu bereisen. Unsere Tour war jedenfalls zu 100 Prozent ausgebucht, wie ich von Hotel-Manager Rumi Khatao erfahre.

Kein Wunder auch, dass die Reedereien immer neue Schiffe bauen lassen und in den Dienst stellen. Die Norwegian Sun, im Jahre 2001 in Bremerhafen gebaut, wird dort in zwei Jahren renoviert. Im gleichen Jahr verlassen zwei weitere Luxus-Liner deutsche Werften: Dann ist die „Norwegian Bliss“ in der Papenburger Meyer Werft fertig gestellt und soll ab

Sommer 2018 von Seattle aus zu Alaska-Kreuzfahrten aufbrechen. Die „Norwegian Bliss“ mit Platz für 4000 Passagiere ist das 13. Kreuzfahrtschiff, das die Meyer Werft für die Reederei Norwegian Cruise Line fertigt. Zurzeit wird noch an der „Norwegian Joy“ für den chinesischen Markt gebaut. Sie soll im kommenden Frühjahr ausgeliefert werden.

Eva-Maria Becker

**Anzeigenschluss
für die Ausgabe
Februar 2017
ist Freitag,
der 20. Januar 2017**

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyer-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.